

Aktivrente ab dem 1. Januar 2026

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 hat der Gesetzgeber mit der sogenannten **Aktivrente** einen steuerlichen Freibetrag für Personen eingeführt, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rentenleistung, sondern um eine **steuerliche Begünstigung** nach § 3 Nr. 21 EStG. Begünstigte können unter den gesetzlichen Voraussetzungen Einkünfte aus einer Beschäftigung von bis zu **2.000 Euro monatlich steuerfrei** beziehen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist zunächst das Erreichen der **gesetzlichen Regelaltersgrenze** nach §§ 35 Satz 2, 235 SGB VI. Diese kann von der in der Satzung einer Versorgungseinrichtung festgelegten Regelaltersgrenze abweichen.

Darüber hinaus muss ein Beschäftigungsverhältnis bestehen, für das der Arbeitgeber Beiträge nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts zu entrichten hat. Die steuerliche Begünstigung kommt damit insbesondere für Personen in Betracht, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, beispielsweise als angestellte Berufsträgerinnen oder Berufsträger.

Der Freibetrag kann ab dem Monat in Anspruch genommen werden, der auf das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze folgt.

Rentenbezug nicht erforderlich

Der Bezug einer Altersrente ist keine Voraussetzung für die Gewährung der Aktivrente. Die steuerliche Begünstigung kann unabhängig davon in Anspruch genommen werden,

- ob bereits eine Rente bezogen wird,
- ob der Rentenbeginn aufgeschoben wird oder
- ob ein Rentenanspruch besteht.

Maßgeblich sind vielmehr die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Alter und Beschäftigungsverhältnis.

Keine Anwendung auf selbstständige Tätigkeiten

Die Aktivrente erfasst ausschließlich Einkünfte aus begünstigten Beschäftigungsverhältnissen. **Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende** fallen grundsätzlich nicht unter diese Regelung, da kein Beschäftigungsverhältnis mit einem beitragspflichtigen Arbeitgeber vorliegt.

Hinweis

Bei der Aktivrente handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag und nicht um eine Leistungsart der berufsständischen Versorgung. Das WPV kann daher weder eine verbindliche Auskunft über die persönlichen steuerlichen Voraussetzungen noch eine steuerrechtliche Beratung erteilen.

Für Fragen zur individuellen steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an Ihre Steuerberaterin beziehungsweise Ihren Steuerberater.